



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der BPW Bergische Achsen KG

Stand: 01.01.2024

1. Für wen gilt das Beschwerdeverfahren?

Das Beschwerdeverfahren richtet sich an externe und interne Hinweisgeber. Das Beschwerdeverfahren der BPW Bergische Achsen KG (BPW) steht sowohl direkt als auch indirekt Betroffenen zur Verfügung, wie z.B.:

- Mitarbeitenden der BPW-Gruppe
- Beschäftigte mittelbarer und unmittelbarer Zulieferer
- Geschäftspartnern
- Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen
- Sonstigen Dritten, wie z.B. Anwohnern

2. Für welche Hinweise ist das Beschwerdeverfahren nutzbar?

Das Beschwerdeverfahren dient für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen, die im LkSG verankert sind und durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette entstanden sind.

3. Über welche Kanäle können Beschwerden/ Hinweise abgegeben werden?

Um möglichst vielen den Zugang zum Beschwerdeverfahren zu ermöglichen, stehen folgende Beschwerdekkanäle zur Verfügung. Unabhängig vom gewählten Beschwerdekkanal werden Hinweise vertraulich behandelt.

a) Beschwerden können online über das **Hinweisgebersystem „trusty“** abgegeben werden, welches unter <https://bpw.trusty.report/> erreichbar ist. Das Portal ist kostenfrei und jederzeit nutzbar. Die Abgabe des Hinweises sowie die Kommunikation können anonym erfolgen. Das Portal steht in diversen Sprachen, wie z.B. Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch zur Verfügung.

b) Neben dem Hinweisgebersystem können Hinweise unter +49 2262 78 1237 oder über verhaltenskodex@bpw.de abgegeben werden.

4. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Nach Abgabe des Hinweises erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung mit Benennung eines Ansprechpartners bei der BPW. Der Hinweis durchläuft eine Prüfung in der zunächst festgestellt wird, ob es sich um einen Rechtsverstoß gegen das LkSG oder gegen sonstige Leitlinien der BPW handelt. Sollte dies der Fall sein, wird der Hinweis anschließend hinsichtlich tatsächlicher und begründeter Anhaltspunkte überprüft.



Während der Prüfung wird der Hinweisgeber mit einbezogen und gebeten für Rückfragen zur Verfügung zu stehen, um den Sachverhalt so konkret wie möglich darstellen zu können. Die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie anonym oder mit Klarnamen zur Verfügung stehen möchte.

Stehen trotz des Einbezugs der hinweisgebenden Person und dem Einbezug dritter Informationsquellen nicht genügend Informationen zur Bearbeitung des Hinweises zur Verfügung, wird die Beschwerde nicht angenommen und die hinweisgebende Person wird hierüber unter Angabe von Gründen informiert.

Sollte die Prüfung eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzung nach dem LkSG ergeben, werden angemessene Abhilfemaßnahmen erarbeitet. Das Hinweisgeberteam überwacht die Einhaltung der Maßnahmen und die hinweisgebende Person wird über die Ergebnisse des Prozesses informiert.

Unabhängig davon, ob der Hinweis weiterverfolgt wird oder nicht, erhält die hinweisgebende Person spätestens drei Monate nach Zugang des Hinweises eine Rückmeldung hinsichtlich des Verfahrensverlaufes. Sollte der Hinweis nicht weiterverfolgt werden, ist eine Begründung an den Hinweisgeber zu übermitteln.

Laufende Beschwerden und das Beschwerdeverfahren insgesamt werden jährlich und anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft. Insbesondere wird das Feedback der hinweisgebenden Personen zur Bewertung herangezogen.

5. Wer befasst sich mit dem Hinweis?

Hinweise im Rahmen des LkSG werden durch ein Hinweisgeberteam bearbeitet. Das Team umfasst Personen aus dem Bereich Recht, Personal und Einkauf, um ein unparteiisches Handeln zu ermöglichen. Das Team ist hinsichtlich des LkSG und des Beschwerdeverfahrens geschult, zur Verschwiegenheit verpflichtet und verfügt über ausreichend zeitliche Ressourcen. Die beschwerdebeauftragte Person ist im Rahmen des Verfahrens nicht an Weisung gebunden.

6. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Hinweisgebende Personen, die im guten Glauben Meldung erstatten, genießen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung. BPW wahrt die Identität des Hinweisgebenden. Der Schutz vor Repressalien wird durch angemessene Maßnahmen, wie die Nutzung gesicherter Kommunikationskanäle, Standortwechsel, Einbindung der Behörden oder durch die Nutzung externer Besprechungsräume gesichert.

Erfährt die hinweisgebende Person Vergeltungsmaßnahmen, sollte Sie unverzüglich mit Ihrem Ansprechpartner für die Beschwerde bei der BPW in Kontakt treten. BPW untersucht die Situation und wird individuell Maßnahmen erarbeiten.

Personen, die wissentlich eine falsche Meldung einreichen, kann dieser Schutz nicht gewährleistet werden.



7. Welche Informationen werden benötigt?

Folgende freiwillige Informationen können dabei helfen die Beschwerde besser zu bearbeiten. Alle übermittelten Informationen werden vertraulich behandelt und unterliegen den Richtlinien des Datenschutzes:

- **Kontakt Daten:** Name und Kontaktdaten der hinweisgebenden Person bzw. der betroffenen Person.
- **Arbeitgeber und Arbeitsstätte:** Name des betroffenen Geschäftspartners bzw. der betroffenen Abteilung und falls abweichend Ihres Arbeitgebers; spezifische Informationen zur Identifizierung des Standortes der Arbeitsstätte auf die sich die Beschwerde bezieht.
- **Mutmaßlicher Verstoß:** Schilderung des Sachverhaltes mit Datum/ Zeit und möglichst konkreten Informationen zum Ablauf der möglichen Pflichtverletzung.
- **Umfang:** Wie viele Personen sind betroffen? Wie schwerwiegend ist die Pflichtverletzung? Wie häufig findet die Pflichtverletzung statt?
- **Parallelverfahren:** Ist bei dem betroffenen Unternehmen bereits Beschwerde eingereicht worden oder sind andere Organisationen über die Beschwerde unterrichtet?
- **Historie:** Wurde die Beschwerde bereits in der Vergangenheit an BPW oder andere Organisationen kommuniziert?
- **Sicht der Betroffenen:** Welche Maßnahmen würden die hinweisgebende Person bzw. die Betroffenen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen?

Je detaillierter die Meldung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass BPW die unzulässige Aktivität untersucht. Sollte die hinweisgebende Person über Dateien, Dokumente, Bilder o.ä., die den Verdacht untermauern, verfügen, ist es wünschenswert diese der Meldung beizufügen.